Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3200

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5810/68

Bonn, den 26. Juli 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Agrar-/Wirtschaftspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rats zur Festlegung der allgemeinen zusätzlichen Regeln zur Gewährung der Ausfuhrerstattungen für die einer einheitlichen Preisregelung unterliegenden Erzeugnisse, die unbearbeitet oder in Form bestimmter Waren, die nicht unter Anhang II des Vertrags fallen, ausgeführt werden.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 5. Juli 1968 dem Herrn Präsidenten des Rats der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Eine Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit einer alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlags durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats zur Festlegung der allgemeinen zusätzlichen Regeln zur Gewährung der Ausfuhrerstattungen für die einer einheitlichen Preisregelung unterliegenden Erzeugnisse, die unbearbeitet oder in Form bestimmter Waren, die nicht unter Anhang II des Vertrags fallen, ausgeführt werden

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rats vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1]), insbesondere auf die Artikel 18 und 28 Absatz 2,

auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rats vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [2]), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 5,

auf die Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rats vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch [3]), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 4,

auf die Verordnung Nr. 122/67/EWG des Rats vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier [4]), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 4, auf die Verordnung Nr. 123/67/EWG des Rats vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch [5]), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2, Unterabsatz 4,

auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rats vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [6]), insbesondere auf Artikel 17, Absatz 5,

auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rats vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [7]), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 4,

auf die Verordnung Nr. .../68/EWG des Rats vom ... über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [8]), insbesondere auf Artikel ...

auf die Verordnung Nr. .../68/EWG des Rats vom ... über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch [9]), insbesondere auf Artikel ...

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund der Verordnungen zur Festlegung der allgemeinen Regeln über die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie die Kriterien zur Festsetzung ihrer Beträge für die einer einheitlichen Preisregelung unterworfenen Erzeugnisse wird bestimmt, daß die Erstattung, abgesehen von einer Differenzierung je nach Bestimmung der ausgeführten Erzeugnisse gezahlt wird, wenn der Beweis dafür erbracht worden ist, daß die Erzeugnisse nach Ländern außerhalb der Gemeinschaft ausgeführt worden sind.

Wegen der Notwendigkeit, das zwischen der Verwendung der Grunderzeugnisse der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr verarbeiteter Erzeugnisse oder Waren nach dritten Ländern sowie der Verwendung der Erzeugnisse dieser Länder, die zum Veredelungsverkehr zugelassen sind, bestehende Ungleichgewicht zu beseitigen, empfiehlt es sich, die Erstattung zu zahlen, sobald die Erzeugnisse der Gemeinschaft, aus denen die zur Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse oder Waren hergestellt worden sind, der Zollkontrolle im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs unterworfen worden sind.

Die Erzeugnisse der Gemeinschaft sind gegenüber den Erzeugnissen dritter Länder nur in den Fällen benachteiligt, in denen letztere zum Veredelungsverkehr zugelassen sind. Es empfiehlt sich, den Vorteil der Vorauszahlung der Erstattung auf Erzeugnisse der Gemeinschaft von der gleichen Art zu beschränken, wie diejenigen aus dritten Ländern, die zu diesem Verkehr zugelassen sind.

Erzeugnisse mit Herkunft aus dritten Ländern, die den gemeinsamen Marktorganisationen unterliegen,

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 172 vom 10. September 1966, S. 3025/66
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 19. Juni 1967, S. 2269/67
[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 19. Juni 1967, S. 2283/67
[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 19. Juni 1967, S. 2293/67
[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 19. Juni 1967, S. 2301/67
[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 174 vom 31. Juli 1967, S. 1
[7]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 308 vom 18. Dezember 1967, S. 1
[8]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr.
[9]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr.

können der Zollregelung im Rahmen der Einlagerung unter Aussetzung der Abschöpfungserhebung unterworfen werden. Es empfiehlt sich, die Möglichkeit vorzusehen, die Erstattung zu zahlen, sobald die Erzeugnisse oder Waren, die zur Ausfuhr bestimmt sind, einer derartigen Regelung unterworfen worden sind.

Wegen der Gefahr betrügerischer Handlungen sollte daher durch eine Kaution die Rückerstattung eines Betrags gewährleistet werden, der zumindest der Erstattung entspricht, die gezahlt wird, falls die Erzeugnisse oder Waren, denen diese Vorteile gewährt worden sind, nicht tatsächlich innerhalb der vorgeschriebenen Frist nach Ländern außerhalb der Gemeinschaft ausgeführt werden sollten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Auf Grund dieser Verordnung werden die allgemeinen zusätzlichen Regeln zur Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr der Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 der Verordnungen Nr. 136/66/EWG, 120/67/EWG, 121/67/EWG, 122/67/EWG, 123/67/EWG, 359/67/EWG, 1009/67/EWG, .../68/EWG (Milcherzeugnisse), .../68/EWG (Rindfleisch), festgelegt, die entweder unbearbeitet oder in Form der in Anhang C bezeichneten Waren ausgeführt werden sollen.

Artikel 2

1. Für die in Anhang A aufgeführten Erzeugnisse, die unbearbeitet ausgeführt werden sollen, ferner für die in Anhang B aufgeführten Erzeugnisse, die in Form der in Anhang C bezeichneten Waren ausgeführt werden sollen, wird die Erstattung oder, im Falle einer Differenzierung je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet, der unter Zugrundelegung des niedrigsten Satzes errechnete Teilbetrag der an dem Tage, an dem die zur Verarbeitung bzw. Verwendung bestimmten Erzeugnisse unter Zollkontrolle gestellt werden, anwendbaren Erstattung auf Antrag der Betreffenden gezahlt, sobald die Erzeugnisse, aus denen die zur Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse oder Waren hergestellt werden, einer Regelung der Zollkontrolle unterworfen sind, wonach die Ausfuhr dieser letzteren nach Ländern außerhalb der Gemeinschaft innerhalb einer bestimmten Frist gewährleistet wird.

Diese Regelung umfaßt die Stellung einer Kaution, durch die die Rückzahlung eines Betrags gewährleistet wird, der zumindest der gezahlten Erstattung entspricht, falls die Erzeugnisse, denen dieser Vorteil gewährt wird, nicht tatsächlich innerhalb der vorgeschriebenen Frist ausgeführt werden sollten. Was die übrigen Einzelheiten der Kontrolle, der Art der Verarbeitung sowie der Ausbeutungssätze angeht, so werden die Erzeugnisse zur Verarbeitung oder zur Herstellung der in Anhang A aufgeführten Erzeugnisse bzw. der in Anhang C aufgeführten Waren der gleichen Regelung unterworfen, die hinsichtlich des aktiven Veredelungsverkehrs auf die gleichartigen Erzeugnisse aus dritten Ländern anzuwenden ist.

2. Absatz 1 gilt nur insoweit, als die zur Verarbeitung bzw. Verwendung bestimmten Erzeugnisse gleicher Art wie die Erzeugnisse der Gemeinschaft mit Herkunft aus dritten Ländern zum aktiven Veredelungsverkehr zugelassen sind.

Artikel 3

Die Erstattung bzw. im Falle einer Differenzierung je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet der unter Zugrundelegung des niedrigsten Satzes errechnete Teilbetrag der Erstattung kann auf Antrag der Betreffenden gezahlt werden, sobald die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse oder Waren der Zollregelung der Einlagerung unterworfen worden sind. Dabei muß die Einhaltung der Verpflichtung, die genannten Erzeugnisse tatsächlich innerhalb einer bestimmten Frist nach Ländern außerhalb der Gemeinschaft auszuführen, durch eine Kaution gewährleistet werden, durch die die Rückzahlung eines Betrags, der zumindest der gezahlten Erstattung entspricht, in dem Falle sichergestellt wird, in dem die Ausfuhr nicht innerhalb dieser Frist erfolgen sollte.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab ...

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rats

Anhang A

Bezeichnung der Erzeugnisse

Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz (2), Teil c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG;

Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1, Teil c) und d) der Verordnung Nr. 120/67/EWG;

Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz (1), Teil b) und c) der Verordnung Nr. 121/67/EWG;

Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz (1), Teil b) der Verordnung Nr. 122/67/EWG;

Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz (1), Teil c), d), e) und f) der Verordnung Nr. 123/67/EWG;

Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz (1), Teil c) der Verordnung Nr. 359/67/EWG;

Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz (1), Teil a), c) und d) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG;

Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1, Teil b), c), d), e), f) und g) der Verordnung Nr. .... (Milcherzeugnisse);

Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1, Teil c) und d) der Verordnung Nr. .... (Rindfleisch).

Anhang B

Bezeichnung der Erzeugnisse

Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 der Verordnung Nr. 120/67/EWG;

Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz (1) der Verordnung Nr. 122/67/EWG;

Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 der Verordnung Nr. 359/67/EWG;

Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz (1), Teil a), c) und d) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG;

Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1, Teil a), b), c) und e) der Verordnung Nr. .... (Milcherzeugnisse).

Anhang C

Bezeichnung der Waren

Im Anhang B der Verordnung Nr. 120/67/EWG aufgeführte Waren;

Im Anhang der Verordnung Nr. 122/67/EWG aufgeführte Waren;

Im Anhang B der Verordnung Nr. 359/67/EWG aufgeführte Waren;

Im Anhang der Verordnung Nr. 1009/67/EWG ausgeführte Waren;

Im Anhang der Verordnung Nr. .../68/EWG aufgeführte Waren (Milcherzeugnisse).

Begründung

I.

Dieser Verordnungsvorschlag hat die Aufstellung zusätzlicher allgemeiner Regeln über die Gewährung der Ausfuhrerstattungen für Erzeugnisse zum Ziel, die einer einheitlichen Preisregelung unterworfen sind und entweder unbearbeitet oder in Form bestimmter nicht unter Anhang II fallender Waren ausgeführt werden.

Ein Memorandum in diesem Sinne wurde am 1. März 1968 von den französischen Behörden an die Kommission gerichtet. Diese zusätzlichen Regeln betreffen einmal die Vorauszahlung der auf Erzeugnisse der Gemeinschaft, die nach der Verarbeitung innerhalb der Gemeinschaft ausgeführt werden sollen, anwendbaren Erstattung und zum anderen die bedingte Zahlung der auf die in ein Ausfuhrlager verbrachten Erzeugnisse der Gemeinschaft anwendbaren Erstattung.

1. Die Vorauszahlung der Erstattung

   Auf Grund von Artikel 2 des als Anlage beigefügten Entwurfs soll gemäß dem in den Verordnungen über die gemeinsame Marktorganisation verankerten Grundsatz der Notwendigkeit Rechnung getragen werden, zwischen der Verwendung der Grunderzeugnisse der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr verarbeiteter Waren nach dritten Ländern und der Verwendung der Erzeugnisse dieser Länder, die zum aktiven Veredlungsverkehr zugelassen sind, ein Gleichgewicht herzustellen.

   Zu diesem Zweck wird die Zahlung der auf die ausgeführten Erzeugnisse anwendbaren Erstattungen in Aussicht genommen, sobald die Erzeugnisse der Gemeinschaft, aus denen die zur Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse hergestellt werden, der Zollkontrolle des aktiven Veredlungsverkehrs unterworden sind.

   — Im Falle der Ausfuhr bestimmter Waren, die nicht unter Anhang II des Vertrags fallen, entspricht der Vorschlag weitgehend den Verarbeitungsbedingungen des aktiven Veredlungsverkehrs in dem Sinne, als er die vorherige Zahlung der Erstattung auf das Erzeugnis vorsieht, das tatsächlich im Hinblick auf seine Ausfuhr in Form bestimmter nicht unter Anhang II des Vertrages fallender Waren unter Zollkontrolle gestellt worden ist.

II.

— Es empfiehlt sich, bei der Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen, die einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegen, den unterschiedlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, in denen sich die Verarbeiter der Gemeinschaft befinden können. Es hat daher den Anschein, daß ein Gleichgewicht in dreifacher Hinsicht angestrebt werden muß, nämlich zwischen der auf Erzeugnisse dritter Länder, die unter den aktiven Veredlungsverkehr fallen, anwendbaren Regelung, der Regelung für Erzeugnisse der Gemeinschaft, die unter Gewährung der vorherigen Zahlung innerhalb der Gemeinschaft verarbeitet werden und der auf die gleichen Erzeugnisse ohne vorherige Zahlung anwendbaren Regelung. Daher wird vorgeschlagen, zwei Exporteuren, die das gleiche Erzeugnis ausführen, und von denen nur dem einen der Vorteil der vorherigen Zahlung gewährt wird, den gleichen Erstattungssatz zu gewähren, der dem Satz entspricht, der auf die tatsächlich ausgeführten Verarbeitungserzeugnisse anwendbar ist.

  Da die Bestimmungen von Artikel 2 des als Anlage beigefügten Vorschlags auf dem Begriff des Gleichgewichts basieren, das zwischen den Erzeugnissen der Gemeinschaft, die innerhalb der Gemeinschaft verarbeitet werden, sowie den gleichen Erzeugnissen mit Herkunft aus dritten Ländern, die zum aktiven Veredlungsverkehr zugelassen sind, bestehen muß, wird ihr Anwendungsbereich nur auf Erzeugnisse der Gemeinschaft beschränkt, die den Erzeugnissen aus dritten Ländern gleichartig sind, die zu einem solchen Verkehr zugelassen sind.

2. Das „Ausfuhr"-Lager

   Aufgrund von Artikel 3 des als Anlage beigefügten Entwurfs soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Zahlung der Erstattung vorzunehmen, sobald die Erzeugnisse oder Waren, die unter Gewährung einer Erstattung ausgeführt werden sollen, in das Zollager verbracht worden sind.

   Diese Bestimmung zielt ferner darauf, die Erzeugung der Gemeinschaft genau so zu behandeln, wie die ausländische Erzeugung, damit sie den Wettbewerb auf den Weltmärkten bestehen kann. Tatsächlich erscheint es gerechtfertigt, sobald landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zu Weltmarktpreisen gekauft wurden, im Hinblick auf ihre etwaige spätere Ausfuhr im Rahmen der Regelung der Einlagerung unter Aussetzung der Abschöpfung nach der Gemeinschaft eingeführt werden können, daß auch der Erzeugung der Gemeinschaft der Zugang zu einer derartigen Regelung eröffnet wird.